

Entgeltvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Mutpol

Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V.

Im Steinigental 10/1

78532 Tuttlingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Tuttlingen

Bahnhofstraße 100

78532 Tuttlingen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für das Leistungsangebot ^von

7 Erziehungsstellen mit insgesamt 12 Plätzen,

davon

2 Plätze in der Erziehungsstelle Bässler; Schwarzenbachstr.1; 78661 Dietingen-Gösslingen;

2 Plätze in der Erziehungsstelle Deschner; Schwarzwaldstr. 34; 78609 Tuningen

2. Plätze in der Erziehungsstelle Elsässer; Hegaustr.9; 78187 Geisingen

1 Platz in der Erziehungsstelle Mayer; Talstr. 23; 78559 Gosheim

2 Plätze in der Erziehungsstelle Ritzi; Dengenstr. 8; 78609 Tuningen

1 Platz in der Erziehungsstelle Sachs; Berlinerstr.14; 78048 Villingen-Schwenningen

2 Plätze in der Erziehungsstelle Wagner; Sudetenstr. 12; 78176 Blumberg

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **31.05.2014** werden

für das Leistungsangebot der **Erziehungsstellen**

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte ab 01.05.2017

Entgelt für Regelleistungen	129,72 € pro Tag
Investitionskosten	5,30 € pro Tag
<hr/>	
Summe	135,02 € pro Tag

abrechenbar an 365 Öffnungstagen pro Jahr.

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Intensive Systemische Familienarbeit	
4 Stunden je Monat	199,32 €
8 Stunden je Monat,	398,65 €

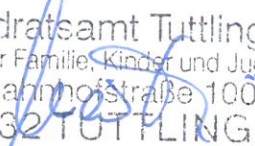
§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.05.2017.**

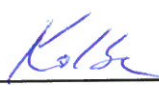
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2018.**


Landratsamt Tuttlingen
Amt für Familie, Kinder und Jugend
Bahnhofstraße 100
78532 TUTTLINGEN

Landkreis Tuttlingen
Leistungsträger



Im Steinigental 10 / 1
78532 TUTTLINGEN
Tel.: 0 74 61 - 17 06 - 0
Fax: 0 74 61 - 17 06 - 17
E-Mail: info@mutpol.de
Träger der Einrichtung
Leistungserbringer
Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V.



Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen
Vereinbarung